



**Netzverstärkung Bürstadt - Kühmoos
Abschnitt
Landesgrenze Hessen - Maximiliansau
im Bundesland Rheinland-Pfalz**

**Änderung der
220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen**

Bürstadt - BASF W 210, Bl. 4542

Abschnitt: Landesgrenze Hessen - Pkt. Roxheim im Bundesland Rheinland-Pfalz

Pkt. Roxheim - Otterbach, Bl. 4532

Abschnitt: Pkt. Roxheim - UA Lamsheim

Pkt. Lamsheim - Abzweig Mutterstadt, Bl. 4557

Abschnitt: UA Lamsheim - Abzweig Mutterstadt

Mutterstadt - Maximiliansau, Bl. 4567

Abschnitt: Abzweig Mutterstadt - UA Maximiliansau

**Umweltstudie
Unterlage 13.5.1
Naturschutzrechtliche Befreiungsanträge**

Stand: Juni 2020



Vorhabenträgerin



AMPRION GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

Ansprechpartner

Michael Jandewerth
Asset Management
Genehmigungen Süd / Umweltschutz
Leitungen
Tel. 0231-5849-15583
michael.jandewerth@amprion.net

Erstellung der Umweltstudie



Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Ansprechpartner

Holger Moschner
Tel. 02841-7905-44
holger.moschner@langegbr.de

Netzverstärkung Bürstadt - Kühmoos
Abschnitt Landesgrenze Hessen - Maximiliansau im Bundesland Rheinland-Pfalz

Anlage 13.5.1: Naturschutzrechtliche Befreiungsanträge

Stand: Juni 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Naturschutzrechtliche Belange	7
1.1	Erläuterungen	7
1.2	Antragstellung und Rechtsgrundlagen.....	7
1.3	Datengrundlage	8
1.4	Schutzgebiets- und Biotopbezeichnungen	8
1.5	Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen	8
2	Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen	9
2.1	NSG "Eichtal-Brand"	9
3	Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen.....	11
3.1	LSG "Pfälzische Rheinauen"	11
3.2	LSG "Rehbach-Speyerbach"	13
3.3	LSG "Rheinhessisches Rheingebiet"	14
4	Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 15 LNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope)	16
5	Quellenverzeichnis	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum.....	9
Tabelle 2:	Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsraum	11
Tabelle 3:	Vom Vorhaben betroffene gesetzlich geschützte Biotope	16

Abkürzungsverzeichnis

Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
HTLS	Hochtemperaturbeständige Leiterseile (High Temperature Low Sag)
kV	Kilovolt
LANIS	Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK	Landkreis
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NEP	Netzentwicklungsplan
NSG	Naturschutzgebiet
UA	Umspannanlage
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Naturschutzrechtliche Belange

Die Amprion GmbH plant die Netzverstärkung der bestehenden 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannanlagen Bürstadt und Maximiliansau.

Die Verstärkung besteht in der Spannungsumstellung eines Stromkreises von 220 auf 380 Kilovolt (kV) sowie der Umbeseilung dieses Stromkreises und eines weiteren Stromkreises auf HTLS-Leitenseile.

Das Vorhaben verbindet die beiden Umspannanlagen (UA) Bürstadt (Hessen) und Maximiliansau (LK Germersheim) auf einer Gesamtlänge von ca. 76 km. Die Leitung verläuft dabei auf ca. 73 km durch Rheinland-Pfalz und ca. 3 km durch Hessen (Regierungsbezirk Darmstadt).

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsantrages ist die Verstärkung der obigen Höchstspannungsfreileitungen auf dem Abschnitt in Rheinland-Pfalz, also die Bl. 4542 ab der Landesgrenze Hessen sowie die Bl. 4532, 4557 und 4567.

1.1 Erläuterungen

Der Untersuchungsraum für die geplante Netzverstärkung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt - Maximiliansau berührt zahlreiche Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope.

Im UVP-Bericht Anlage 13.1 und der Plananlage 13.1.2 zum UVP-Bericht sind im Maßstab 1:25.000 die im Bereich des Untersuchungsraums befindlichen Schutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

Mit der geplanten Netzverstärkung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt - Maximiliansau sind, neben der Errichtung von fünf Neubaumasten auch an den Bestandsmasten Bautätigkeiten verbunden.

Im Bereich von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten bzw. gesetzlich geschützten Biotopen bedürfen diese in der Regel einer naturschutzrechtlichen Befreiung.

1.2 Antragstellung und Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben der geplanten Netzverstärkung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt - Maximiliansau wird insgesamt mit den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen beschrieben und beantragt. Nachfolgende naturschutzrechtliche Befreiungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt:

- Befreiung von den Verboten der §§ 23 Abs. 2 und 26 Abs. 2 BNatSchG (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete)
- Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 15 LNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope)
- Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope)

Vom Untersuchungsraum werden zwar zwei Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG und zwei Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG berührt. Keins der

Naturdenkmäler bzw. Geschützten Landschaftsbestandteile ist dabei jedoch durch Arbeitsflächen und / oder Zufahrten direkt betroffen.

Die hier vorgelegten Anträge spiegeln den derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand und stellen - gemeinsam mit den übrigen Planfeststellungsunterlagen - eine umfassende Zusammenschau der geplanten Maßnahmen dar. Sofern sich dennoch im Zuge der Bauausführung das Erfordernis weiterer naturschutzfachlicher Befreiungsanträge ergeben sollte, werden hierzu in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entsprechende Anträge nachgereicht.

1.3 Datengrundlage

Als Grundlage der naturschutzrechtlichen Befreiungsanträge dienen die Datengrundlagen, die auch in den anderen Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren verwendet werden. Dies sind insbesondere die Daten aus dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS). Sie beinhalten die Schutzgebietsdaten sowie die gesetzlich geschützten Biotop.

1.4 Schutzgebiets- und Biotopbezeichnungen

Die Benennung der Schutzgebiete und der gesetzlich geschützten Biotop richtet sich nach den Daten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Die Bezeichnungen in den naturschutzrechtlichen Befreiungsanträgen sind mit denen des UVP-Berichts identisch.

1.5 Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen

Eine Beschreibung der relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie gesetzlich geschützten Biotop erfolgt im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen (Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan). Diese Ausführungen stellen Grundlagenbeschreibungen und Aussagen zu den generellen Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die naturschutzfachlich relevanten Bereiche dar, die auch als Grundlage der naturschutzfachlichen Befreiungsanträge dienen.

Ergänzend zu den naturschutzfachlichen Befreiungsanträgen wird daher insbesondere auf den Erläuterungsbericht (Anlage 01), den UVP-Bericht (Unterlage 13.1) und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13.4) verwiesen.

2 Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete (NSG) rechtsverbindlich festgelegte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind *"alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden"*.

Vom Untersuchungsraum werden sechs Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG berührt. Nur ein Gebiet ist dabei jedoch durch Arbeitsflächen und / oder Zufahrten direkt betroffen, das Gebiet ist in der Tabelle entsprechend markiert.

Tabelle 1: Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum

Kennung	Name	betroffen
NSG-7316-057	Lochbusch-Königswiesen	
NSG-7334-191	Eichtal-Brand	x
NSG-7338-025	Ochsenlache	
NSG-7338-012	Hinterer Roxheimer Altrhein	
NSG-7338-100	Lehenbruch	
NSG-7338-192	Sporen	

Für das geplante Vorhaben ist daher für das NSG-7334-191 "Eichtal-Brand" zu prüfen, ob ein Antrag nach § 67 BNatSchG erforderlich ist.

2.1 NSG "Eichtal-Brand"

Das NSG "Eichtal-Brand" hat eine Gesamtgröße von rd. 335 ha. Das Gebiet liegt im LK Germersheim zwischen den Gemeinden Bellheim und Hördt. Das Gebiet ist geschützt durch Rechtsverordnung des LK Germersheim vom 05. Juni 1996.

"Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung standorttypischer, naturnaher Waldbestände mit einer in den Hauptbaumarten an der potentiell natürlichen Vegetation orientierten Bestockung einschließlich der Erhaltung von Alterungs- und Zerfallsphasen einzelner Bestandsglieder sowie von ausgedehnten, extensiv genutzten Grünlandbereichen mit Gebüsch, Hecken, Einzelbäumen, Seggen- und Röhrichtbeständen und naturnahen Still- und Fließgewässern

- *als Standorte typischer, zum Teil seltener oder gefährdeter wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften und als Lebens-, Teillebens- und Rückzugsraum wildlebender Tiere,*
- *wegen ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen,*

- zur Schaffung naturnaher Vernetzungs- und Biotopverbundstrukturen zu dem im Osten des Gebietes angrenzenden Naturschutzgebiet "Hördter Rheinaue". (§ 3 Schutzverordnung)

Das NSG wird im Bereich der Bl. 4567, Masten 125 - 127, auf einer Länge von ca. 630 m gequert. Das Gebiet ist direkt betroffen durch die Inanspruchnahme für die temporäre Arbeitsfläche am Mast 126 einschließlich der Zufahrt. Bauliche Maßnahmen finden auf dem Leitungsabschnitt nur statt für die Umbeseilung in dem im Erläuterungsbericht (Anlage 01) und dem UVP-Bericht (Anlage 13.1) dargestellten Umfang.

Nach § 4 Satz 2 Schutzverordnung sind "... alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten [...] insbesondere

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, [...]
4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen, [...]
10. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Wege und Flächen zu befahren oder diese darauf abzustellen, [...]
13. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, [...]
21. wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, zu entfernen, abzubrennen oder sonst zu beschädigen ...".

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Schutzverordnung ist der § 4 jedoch "... nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße [...]

5. Unterhaltung, Instandsetzung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch vorhandener rechtmäßiger Wege und Straßen, baulicher Anlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von Fernmelde- und Bahnanlagen in Abstimmung mit der Landespflegebehörde; ferner nicht für die Neuerrichtung von Leitungen, sofern diese einvernehmlich mit der Landespflegebehörde abgestimmt ist".

Der geplanten Umbeseilung der Bl. 4567 im Naturschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung damit nicht entgegen. Durch die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgende Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen geschaffen, dass aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 5 Schutzverordnung die Verbote des § 4 Schutzverordnung nicht einschlägig sind und für die Netzverstärkung, auch wenn die geplante, zwischen Instandhaltung und Neubau anzunehmende Änderung (Umbeseilung) der bestehenden Leitung im § 5 Abs. 1 Nr. 5 nicht explizit erwähnt ist, der Ausnahme-Tatbestand angenommen werden kann.

Ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung für das NSG-7334-191 "Eichtal-Brand" ist somit nicht erforderlich.

3 Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) rechtsverbindlich festgelegte Gebiete in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Vom Untersuchungsraum werden fünf Landschaftsschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG berührt. Drei Gebiete sind dabei durch Arbeitsflächen und / oder Zufahrten direkt betroffen, die Gebiete sind in der Tabelle entsprechend markiert.

Tabelle 2: Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsraum

Kennung	Name	betroffen
07-LSG-7334-012	Silbersee	
07-LSG-73-1	<i>Pfälzische Rheinauen</i>	x
07-LSG-6416-07311-011	Kräppelweiher	
07-LSG 3.027	<i>Rehbach-Speyerbach</i>	x
07-LSG-73-2	<i>Rheinhessisches Rheingebiet</i>	x

Für das geplante Vorhaben ist daher für die drei betroffenen LSG zu prüfen, ob ein Antrag nach § 67 BNatSchG erforderlich ist.

3.1 LSG "Pfälzische Rheinauen"

Das LSG "Pfälzische Rheinauen" hat eine Gesamtgröße von rd. 21.000 ha. Das Gebiet erstreckt sich zwischen Worms und der Staatsgrenze zu Frankreich mit mehreren Teilflächen entlang des Rheins im Rhein-Pfalz-Kreis, dem LK Germersheim und den kreisfreien Städten Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer. Das Gebiet ist geschützt durch Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 17. November 1989.

Schutzzweck gemäß § 3 der LSG-Verordnung "...ist

die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der Rheinauen mit ihren stehenden und fließenden Gewässern, insbesondere seiner Altrheinarme, naturnahen Waldgebieten, Waldrandbiotopen, Lichtungen, Feucht- und Nasswiesenbiotopen,
die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für einen großräumigen ökologischen Ausgleich,
die Sicherung dieser naturnahen Rheinauenlandschaft für die Erholung."

Das LSG wird im Bereich

- der Masten 4542/13 - 4532/159 auf einer Länge von ca. 6.120 m,
- der Masten 4567/126 - 127 auf einer Länge von ca. 980 m,
- der Masten 4567/142 - 144 auf einer Länge von ca. 1.050 m und
- der Masten 4567/147 - 171 auf einer Länge von ca. 9.250 m

gequert. Das Gebiet ist direkt betroffen durch die Inanspruchnahme für die temporäre Arbeitsfläche an den o.a. insgesamt 48 Masten einschließlich der Zufahrten. Innerhalb des LSG liegt auch der Punkt Roxheim, an dem zwei Neubaumasten errichtet und ein Bestandsmast zurückgebaut werden. Ansonsten finden in den o.a. Abschnitten nur die baulichen Maßnahmen statt für die Umbeseilung in dem im Erläuterungsbericht (Anlage 01) und dem UVP-Bericht (Anlage 13.1) dargestellten Umfang.

Nach § 4 Abs. 1 Schutzverordnung "... ist es verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde:

1. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern; [...]
4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Treibstoff, Elektrizität oder Wärme sowie Fernmeldeleitungen zu errichten oder zu verlegen [...]
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken ...".

Nach § 4 Abs. 3 kann die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 nur versagt werden, "wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (§ 3) nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird."

"Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat" (§ 4 Abs. 4 Schutzverordnung).

Ferner ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Schutzverordnung der § 4 jedoch "... nicht anzuwenden auf [...]

3. die Unterhaltung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen sowie von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung und der Mineralöl- und Gasindustrie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen; die Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Landespflegebehörde erörtert".

Der geplanten Umbeseilung der Bl. 4542, 4532 und 4567 im Landschaftsschutzgebiet einschließlich des Ersatzneubaues der beiden Masten am Punkt Roxheim stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung damit nicht entgegen. Durch die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgende Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen geschaffen, dass aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Schutzverordnung die Verbote des § 4 Schutzverordnung nicht einschlägig sind und für die als "Erneuerung" anzusehende Netzverstärkung der Ausnahme-Tatbestand angenommen werden kann.

Ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung für das LSG "Pfälzische Rheinauen" ist somit nicht erforderlich.

3.2 LSG "Rehbach-Speyerbach"

Das LSG "Rehbach-Speyerbach" erstreckt sich über ein großes Waldgebiet zwischen Neustadt und Speyer und umfasst Flächen im Rhein-Pfalz-Kreis, dem LK Bad Dürkheim und den kreisfreien Städten Neustadt an der Weinstraße und Speyer. Das Gebiet ist geschützt durch Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 30. November 1981.

Schutzzweck gemäß § 3 der LSG-Verordnung " ist

- a) *die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sowie*
- b) *die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und der Schönheit des noch überwiegend bewaldeten Gebietes zwischen Rehbach und Speyerbach wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung".*

Das LSG wird im Bereich zwischen den Masten 4567/11 - 31 auf einer Länge von ca. 7.630 m gequert. Das Gebiet ist direkt betroffen durch die Inanspruchnahme für die temporäre Arbeitsfläche an den insgesamt 19 Masten im o.a. Abschnitt einschließlich der Zufahrten. Bauliche Maßnahmen finden auf dem Leitungsabschnitt nur statt für die Umbeseilung in dem im Erläuterungsbericht (Anlage 01) und dem UVP-Bericht (Anlage 13.1) dargestellten Umfang.

Nach § 4 Abs. 1 Schutzverordnung dürfen im Landschaftsschutzgebiet "... ohne Genehmigung der Landespflegebehörde Änderungen die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die Erholungseignung zu beeinträchtigen nicht vorgenommen werden, insbesondere: [...]

1. *das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, [...]*
6. *das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen [...]*
12. *das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze [...]*
14. *das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Tümpel, Röhrich- oder Schilfbestände ...".*

Nach § 4 Abs. 2 kann die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 nur versagt werden, "... wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahme nicht erbracht wird."

"Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat" (§ 4 Abs. 3 Schutzverordnung).

Ferner ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Schutzverordnung der § 4 jedoch "... nicht anzuwenden auf [...]

3. *die Unterhaltung und Wartung von bestehenden Energieversorgungsanlagen soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen".*

Der geplanten Umbeseilung der Bl. 4567 im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung damit nicht entgegen. Sofern die für die geplante Netzverstärkung erforderlichen Arbeiten als über die "Wartung" hinausgehend angesehen werden, ist der

Ausnahme-Tatbestand aufgrund § 6 Abs. 1 Nr. 4 Schutzverordnung zwar nicht einschlägig. Durch die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgende Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird jedoch, sofern die Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erklärt, die nach § 4 Abs. 2 erforderliche Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 der Schutzverordnung ersetzt.

Ein separater Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung für das LSG "Rehbach-Speyerbach" ist somit nicht erforderlich.

3.3 LSG "Rheinhesisches Rheingebiet"

Das LSG "Rheinhesisches Rheingebiet" hat eine Gesamtgröße von rd. 311 km². Das Gebiet erstreckt sich von Bingen über Mainz bis südlich Worms mit mehreren Teilflächen entlang des Rheins. Das Gebiet ist geschützt durch Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz vom 17. März 1977.

Schutzzweck gemäß § 3 der LSG-Verordnung "ist
die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der den Rhein begleitenden Niederungen mit ihren die Landschaft gliedernden Grünbeständen und den sie begrenzenden, teils sanft ansteigenden, teils herausragenden und die Landschaft beherrschenden Hängen und Höhen;
die Sicherung des Erholungswertes der Landschaft;
die Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes durch Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt".

Das südliche Ende des LSG wird im Bereich zwischen den Masten 4542/8 - 13 auf einer Länge von ca. 1.620 m gequert. Das Gebiet ist direkt betroffen durch die Inanspruchnahme für die temporäre Arbeitsfläche an den insgesamt vier Masten im o.a. Abschnitt einschließlich der Zufahrten. Bauliche Maßnahmen finden auf dem Leitungsabschnitt nur statt für die Umbesei- lung in dem im Erläuterungsbericht (Anlage 01) und dem UVP-Bericht (Anlage 13.1) darge- stellten Umfang.

Nach § 4 Abs. 1 Schutzverordnung sind im Landschaftsschutzgebiet "... ohne Genehmigung der Landespflegebehörde folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten: [...]

1. das Errichtung oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen; [...]

7. die Errichtung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche [...]

13. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze [...]

16. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Felsen, Teiche, Rohr- und Riedbestände, Uferbewuchs, Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume und Hecken...".

Nach § 4 Abs. 2 kann die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 nur versagt werden, "... wenn die Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann."

Ferner ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Schutzverordnung der § 4 Abs. 1 jedoch "... *nicht anzuwenden* [...]

wenn Vorschriften des Bundesrechts eine abweichende Regelung treffen oder landesrechtliche Vorschriften bestimmen, dass eine behördliche Zulassung oder Zustimmung durch eine andere behördliche Entscheidung, insbesondere eine Planfeststellung, ersetzt wird; die Pflicht zur Beteiligung der Landespflegebehörden gemäß § 3 Abs. 1 Landespflegegesetz bleibt unberührt"

sowie nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Pkt. e) "*auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für [...] den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungen über oder unter der Erdoberfläche. Auf den Schutzzweck ist Rücksicht zu nehmen*".

Der geplanten Umbeseilung der Bl. 4542 im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung damit nicht entgegen. Auch wenn die für die geplante Netzverstärkung erforderlichen Arbeiten als über "Betrieb und die Unterhaltung" hinausgehend angesehen werden, ist der Ausnahme-Tatbestand aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 dennoch einschlägig, da für das Vorhaben der Netzverstärkung ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt und die sonst erforderliche Befreiung dadurch ersetzt wird.

Ein separater Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung für das LSG "Rheinhessisches Rheingebiet" ist somit nicht erforderlich.

4 Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 15 LNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope)

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. § 15 Abs. 2 LNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope oder zur Veränderung ihres charakteristischen Zustands führen können, verboten. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Im Untersuchungsraum kommen zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG vor. Viele dieser gesetzlich geschützten Biotope bestehen zudem aus mehreren Teilflächen. Die Angaben über die im Untersuchungsraum vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope stammen aus dem Datenbestand des LANIS (Abruf 07/2019).

Die Biotopflächen sind in der Plananlage 13.1.2 (Schutzgebiete) dargestellt.

Vom Untersuchungsraum werden insgesamt 328 gesetzlich geschützte Biotope berührt. Eine vollständige Auflistung aller gesetzlich geschützte Biotope enthält der UVP-Bericht (Kap. 8.2.8, Tabelle 11). Nur 33 der gesetzlich geschützten Biotope sind dabei durch Arbeitsflächen und / oder durch Zufahrten direkt betroffen, diese Biotope sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 3: Vom Vorhaben betroffene gesetzlich geschützte Biotope

Kennung	Objektbezeichnung	Biotopgruppe	Gesamtfläche [m ²]	davon temporär beansprucht [m ²]	Mast ¹
6316-0401-2007	Rheindeich im Mittleren Busch	Deich mit Extensivgrünland	14.966	Z ²	4542/9
6316-1240-2006	Alter Rheinhauptdeich mit Halbtrockenrasen im Mittleren Busch	Deich mit Halbtrockenrasen	13.617	Z	4542/9
6316-1241-2006	Heckenzüge im Mittleren Busch	Wallhecke	3.168 m	Z	4542/10 - 12
6415-0018-2007	Lössböschung NO Lambsheim	Löss-, Lehmwand	16.796	19	4532/174
6416-0081-2007	Weidengebüsch am Silbersee O Roxheim	Weiden-Ufergehölz	11.146	Z	4542/16

¹ Angegeben ist der nächstgelegene Mast zur einfacheren Lokalisierung des geschützten Biotops im Trassenverlauf. Es ist damit nicht ausgesagt, dass die Biotopfläche durch die Arbeitsfläche unmittelbar um diesen Mast betroffen ist.

² Z = beansprucht durch eine Arbeitsflächenzufahrt (Fläche nicht bestimmt).

Kennung	Objektbezeichnung	Biotopgruppe	Gesamtfläche [m ²]	davon temporär beansprucht [m ²]	Mast ¹
6416-0089-2007	Silbersee O Roxheim	Abgrabungsgewässer (Lockergestein)	1.183.694	Z	4542/16
6515-0015-2009	Graben westlich A61 NO Dannstadt	Graben mit intakter Stillgewässervegetation	5.354	165	4557/1029
6515-0703-2006	Gebüsch unmittelbar südwestlich des AK Ludwigshafen	Gebüsche mittlerer Standorte	5.428	12	4557/17
6516-0027-2009	Stromtalwiesenrelikt NW Raststätte Dannstadt	Magerwiese	4.650	541 + Z	4557/36
6615-0016-2009	Graben entlang der Bahnlinie Böhl-Schifferstadt	Graben mit extensiver Instandhaltung	34.450	284	4567/9
6615-0027-2006	Pfeifengras-Feuchtheide O Waldalmen von Haßloch	Pfeifengras-Feuchtheide	2.172	512 + Z	4567/27
6615-0518-2007	Röhrichte und Blänken am Prinz-Karl-Hof	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	3.058	600 + Z	4567/32
6615-0734-2011	Feuchte Glatthaferwiese nordwestlich Kindelsbrunner Hof	Nass- und Feuchtwiese	17.972	324	4567/33
6615-0735-2011	Glatthaferwiese nordwestlich Kindelsbrunner Hof	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	9.711	318 + Z	4567/33
6615-0847-2007	Naturschutzweiher 400 m westsüdwestlich Wochenendgebiet Iggelheim	Weiher (stetig)	919	68	4567/21
6615-0850-2007	Graben im Bereich der Stromtrasse an der Kreisgrenze DÜW/LU	Graben mit extensiver Instandhaltung	2.366	211 + Z	4567/21 - 27
6615-0885-2007	naturnaher Graben 1 km östlich Iggelheim	Graben mit extensiver Instandhaltung	5.772	Z	4567/14
6715-0023-2015	Magerwiesen auf der Stromtrasse zwischen Bellheim und Westheim	Magerwiese	19.796	1.971 + Z	4567/53 - 54, 4567/61 - 63
6715-0029-2015	Sandheiden auf Stromtrasse zwischen Queich und Druslach	Calluna-Heide	20.020	1.377 + Z	4567/55 - 60, 4567/65, 4567/124
6715-0051-2008	Kiefern-mischwälder auf Dünen südlich und nördlich Sollach	Kiefern-mischwald mit einheimischen Laubbaumarten	211.598	97 + Z	4567/61
6715-0053-2008	Eichen -Buchenwald an Stromtrasse südlich Holzmühle	Buchen-Eichen-mischwald	24.522	23 + Z	4567/61
6715-0236-2006	Röhrichte nordöstlich "In den Farlen"	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	18.651	231	4567/41

Kennung	Objektbezeichnung	Biotopgruppe	Gesamtfläche [m ²]	davon temporär beansprucht [m ²]	Mast ¹
6815-0003-2013	Feuchtwiesen im Rheinzaberner Bruch	Nass- und Feuchtwiese	71.867	Z	4567/151
6815-0004-2013	Pfeifengraswiesen im Rheinzaberner Bruch	Pfeifengras-Stromtalwiese	55.853	35 + Z	4567/151
6815-0006-2013	Glatthaferwiesen im Rheinzaberner Bruch	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	130.099	565 + Z	4567/151
6815-0193-2005	Erlen-Sumpfwald zwischen Rheinzabern und B9	Erlen-Sumpfwald	75.016	600 + Z	4567/150
6915-0031-2013	Glatthaferwiesen im Oberfeld	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	86.544	479 + Z	4567/155
6915-0032-2013	Feuchtwiesen im Oberfeld	Nass- und Feuchtwiese	83.376	Z	4567/155 - 156
6915-0033-2013	Brenndoldenwiesen im Oberfeld	Brenndolden-Stromtalwiese	35.519	Z	4567/155 - 156
6915-0034-2013	Pfeifengraswiesen im Oberfeld	Pfeifengras-Stromtalwiese	53.388	196 + Z	4567/155
6915-0162-2005	Erlen-Sumpfwald zwischen Jockgrim und B9	Erlen-Sumpfwald	21.694	502	4567/156
6915-1904-2005	Strauchhecke an der A65 südlich von Wörth	Strauchhecke, ebenerdig	21.112	752	4567/173
6915-2140-2006	Altrhein bei den "Rheinanlagen Wörth" westlich B 9	Altwasser (abgebunden)	33.590	110	4567/168
			2.294.716	9.992	

Die Gesamtfläche der gesetzlich geschützten Biotop, von denen Teilflächen durch das Vorhaben berührt werden, beträgt 2.294.716 m² (229,5 ha). Insgesamt 9.992 m² zuzüglich Zufahrten werden vorhabenbedingt beansprucht. Diese verteilen sich auf 1.669 m² Gewässer und Ufer, 1.396 m² Heiden und offene Böschungen, 1.986 m² Gehölzbiotop und 4.941 m² Grünlandflächen.

Die Fläche der Zufahrten ist nicht bestimmt worden, da der abgegrenzte Biotopbereich teilweise auch Wegeflächen umfasst, die als Zufahrten vorgesehen sind. Insbesondere ein Gehölzeinschlag ist für die Zufahrten nicht vorgesehen. So erfolgt die Querung z.B. von Hecken grundsätzlich im Bereich vorhandener Lücken / Ackerzufahrten, auch wenn der abgegrenzte Biotopbereich dort durchgehend dargestellt ist.

Zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 des BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG durch die Errichtung der fünf Neubau-masten kommt es nicht. Alle Flächen werden ausschließlich baubedingt temporär in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops ist nicht zu vermeiden. Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Beeinträchtigung im Einzelfall die

Schwelle der Erheblichkeit erreicht. Es wird daher für alle Flächen aus oben genannter Tabelle im Sinne des worst case angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zutrifft.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG sind auf Antrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen zulässig, "wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können." Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Der Eingriff in den Bestand der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG wird soweit wie möglich minimiert (vgl. die schutzgutspezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Anhang 2 (Maßnahmenblätter) zu Unterlage 13.4 (Landschaftspflegerischer Begleitplan). Es wird grundsätzlich angestrebt, die Gehölzentnahmen soweit wie möglich zu reduzieren. Die notwendig werdenden Gehölzentnahmen werden mittels geeigneter Kompensationsmaßnahmen ersetzt. Nach der Umbeseilung und Wieder-Inbetriebnahme der Leitung werden alle weiteren beanspruchten Flächen wieder in ihren Ursprungszustand zurückversetzt.

Alle temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der gesamten beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt, was aber gleichermaßen für die gesetzlich geschützten wie auch für sonstige Biotoptypen vorgesehen ist. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass damit die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen gegeben sind. Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher bei einer temporären Inanspruchnahme generell als gegeben angesehen.

Diese Ausgleichbarkeit ist dabei grundsätzlich auch für die Biotope gegeben, die längere Wiederherstellungszeiträume aufweisen, etwa ältere Gehölze, da hierdurch zumindest die flächengleiche Kontinuität des Biotops an seinem Standort gewahrt und die beeinträchtigten Funktionen gleichartig wiederhergestellt sind.

Aus diesem Grund wird zur Netzverstärkung der bestehenden 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen zwischen den Umspannanlagen Bürstadt und Maximiliansau eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden, in o.a. Tabelle 3 genannten gesetzlich geschützten Biotope beantragt.

5 Quellenverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS): Digitale Schutzgebietsdaten, Stand September 2019